LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

28.06.2022

Drucksache 8/1375

öffentlich

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

–

Abgeordneter Hendrik Lange (DIE LINKE)

Automatisierter Datenabruf der einfachen Behördenauskunft durch registrierte öffentliche Stellen des Landes Sachsen-Anhalt - Abruf von Daten durch das Studentenwerk Halle

Kleine Anfrage - **KA 8/668**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Armin Willingmann
Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Hinweis: *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.*
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

(Ausgegeben am 29.06.2022)

Antwort der Landesregierung
auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Hendrik Lange (DIE LINKE)

Automatisierter Datenabruf der einfachen Behördenauskunft durch registrierte öffentliche Stellen des Landes Sachsen-Anhalt - Abruf von Daten durch das Studentenwerk Halle

Kleine Anfrage – **KA 8/668**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Mit Schreiben vom 26. November 2021 übersandte das Ministerium für Inneres und Sport an die Mitglieder des Ausschusses für Inneres und Sport eine erbetene Übersicht der beim Zentralen Meldedatenbestand des Landes Sachsen-Anhalt für den automatisierten Datenabruf der einfachen Behördenauskunft registrierten öffentlichen Stellen (Stand: 26. November 2021).[1]

Für die dort genannten registrierten öffentlichen Stellen wird die Möglichkeit eingeräumt, im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens bestimmte Daten von Personen, wie etwa Familienname, frühere Namen, Vornamen, derzeitige Anschriften, Geburtsdatum, Geburtsort sowie das Geschlecht, übermittelt zu bekommen, wenn diese die Daten ausschließlich zur Erledigung ihrer Aufgaben benötigen. In diesem Fall wendet sich die öffentliche Stelle an den Zentralen Meldedatenbestand und ruft dort die erforderlichen Meldedaten ab.

Nach der Systematik des Bundesmeldegesetzes ist somit einzige Voraussetzung für die Registratur einer öffentlichen Stelle für einen automatisierten Datenabruf, dass es sich um eine öffentliche Stelle handelt, die ein abstraktes Interesse an Meldedaten hat. Die Registratur selber erfolgt durch Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport.

[1] Vorlage 1, Ausschussdrucksache 8/INN/5, öffentlich

Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Vorbemerkung der Landesregierung:

Melderegister sind das informationelle Fundament der Verwaltung. Die in den Melderegistern gespeicherten Daten werden von zahlreichen öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder sowie den Kommunen für die eigene Aufgabenerfüllung und in vielen Verwaltungsvorgängen als Nachweis für bestimmte Tatsachen benötigt.

Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) am 1. November 2015 wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass alle öffentlichen Stellen bestimmte Meldedaten länderübergreifend automatisiert abrufen können, soweit die Daten der abrufenden Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt sein müssen.

Durch die Möglichkeit des automatisierten Datenabrufs kann regelmäßig auf schriftliche An- und Nachfragen bei den Meldebehörden oder die Beibringung von Nachweisen durch die betroffene Person verzichtet werden. Dies lässt nicht nur eine zeitnahe Aufgabenerfüllung bei den abrufenden Stellen zu, sondern trägt auch zu einer Entlastung in den Meldebehörden bei.

Das Bereithalten der Daten zum automatisierten Abruf ist deshalb mit Inkrafttreten der Regelungen aus Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes ab 1. Mai 2022 der Regelfall; eine Datenübermittlung der Meldebehörden in schriftlicher Form ist nur noch die Ausnahme.

1. **Zu welchem Zeitpunkt erfolgte die einmalige Registrierung des Studentenwerks Halle als öffentliche Stelle für einen automatisierten Datenabruf der einfachen Behördenauskunft beim Zentralen Meldedatenbestand des Landes Sachsen-Anhalt durch das Ministerium für Inneres und Sport?**

   Die Registrierung des Studentenwerks Halle erfolgte am 10. November 2015.

2. **Ist die automatisierte Abfrage von Meldedaten zur Erledigung von Aufgaben des Studentenwerks Halle aus Sicht der Landesregierung zwingend notwendig? Wenn ja, warum?**

   Ja. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

3. **Ist die automatisierte Abfrage von Meldedaten zur Erledigung von Aufgaben des Studentenwerks Halle aus Sicht des Studentenwerks Halle selbst zwingend notwendig? Wenn ja, warum?**

   Ja. Automatisierte Abfragen erfolgen ausschließlich im Rahmen des Vollzugs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Ist der Aufenthaltsort von Auszubildenden oder ihren Eltern nicht bekannt und können aus diesem Grund erforderliche Vollzugshandlungen im Sinne des BAföG nicht durchgeführt werden, werden die erforderlichen Daten, wenn sie nicht direkt beim Betroffenen erhoben werden können,

im Rahmen der Amtshilfe über Dritte (Einwohnermeldeamt, Rentenversicherung o.ä.) ermittelt. Ziel der Nutzung des Verfahrens ist und war es, deutlich schneller Ergebnisse bei notwendigen Adressermittlungen zu erzielen und damit die Bearbeitung der BAföG-Vorgänge zugunsten Studierender zu beschleunigen.

4. Zur Erfüllung und Erledigung welcher Aufgaben werden beziehungsweise wurden die abgerufenen und übermittelten Daten im Einzelnen durch das Studentenwerk Halle benötigt?

Die Aufgaben ergeben sich aus dem Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, insbesondere werden Adressdaten der leiblichen Eltern / Elternteile, wenn deren aktuelle Adresse den auszubildenden Personen nicht bekannt ist, ermittelt. Gleiches gilt für die Ermittlung von Adressdaten von Studierenden, wenn Schreiben oder Bescheide unter den bekanntgegebenen Adressen aktuell nicht zustellbar sind und auch auf andere Weise (z.B. telefonisch) kein Kontakt hergestellt werden kann.
s. auch Antwort zu Frage 3

5. In wie vielen Fällen wurden im Zeitraum der Registratur wie viele Daten durch das Studentenwerk Halle mittels eines automatisierten Datenabrufes beim Zentralen Meldedatenbestand abgerufen? Bitte nach Jahren differenziert aufführen.

Eine Erfassung der Anzahl der Abrufe erfolgt nicht.

6. Welche gespeicherten Daten wurden zu welchem Zeitpunkt durch das Studentenwerk Halle mittels des automatisierten Datenabrufes aus dem Zentralen Meldedatenbestand seit Beginn der Registratur als abrufberechtigte öffentliche Stelle abgerufen und übermittelt? Bitte nach Jahren differenziert aufführen.

Abgerufen wurden Anschriften von Auszubildenden und Eltern, wenn diese entweder unbekannt waren oder ohne Änderungsmeldung verzogen sind. Eine Erfassung des Zeitpunkts des Datenabrufs erfolgt nicht.

7. a) Durch wen bzw. durch welche abrufbefugten Personen innerhalb des Studentenwerks Halle wurden Daten automatisiert abgerufen?

Das automatisierte Meldeverfahren wird von insgesamt 9 Personen genutzt; zusätzlich hat der IT-Administrator wegen technischer Notwendigkeiten Zugriffsrechte. Bei den berechtigten Personen handelt es sich um die Abteilungsleitung Ausbildungsförderung, die Mitarbeiterinnen der Widerspruchsstelle, des Forderungsmanagements und des Vorausleistungsverfahrens sowie die in der Abteilung tätigen Hauptsachbearbeiterinnen.

b) Wie viele Personen waren beziehungsweise sind seit der Registratur seitens des Studentenwerks Halle zugriffsberechtigt?

Zehn Personen waren oder sind zugriffsberechtigt.

8. **Wie und mittels welcher konkreten Maßnahmen hat das Studentenwerk Halle selbst das Verfahren der automatisierten Datenabfrage im Allgemeinen und die hierfür notwendigen Sicherheitsvorkehrungen im Besonderen grundsätzlich überprüft?**

   Zugang hat nur ein beschränkter Nutzerkreis. Der Zugriff erfolgt über verschlüsselte Verfahren (https). Die Anmeldung zum automatisierten Meldeverfahren erfolgt jeweils über Nutzername/Passwort.

9. **a) Wie und durch welche technischen und organisatorischen Maßnahmen wurde durch das Studentenwerk Halle als abrufbefugte öffentliche Stelle sichergestellt, dass die Meldedaten ausschließlich von hierzu befugten Personen abgerufen wurden und dass der Abruf ausschließlich für die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Stelle erfolgte?**

   Zugangsdaten haben ausschließlich die befugten Nutzer. Jeder befugte Nutzer hat seine persönliche Kennung.

   b) Mittels welcher personellen, technischen und organisatorischen Vorkehrungen hat die abrufberechtigte öffentliche Stelle Vorsorge getroffen, dass anlasslose Abfragen von Personendaten möglichst ausgeschlossen werden?

   Es erfolgen regelmäßig Belehrungen darüber, dass nicht mit der Dienstausübung verbundene Anfragen unzulässig sind. Darüber hinaus wird im Rahmen der jährlichen Datenschutzbelehrungen über die Unzulässigkeit anlassloser Abfragen informiert

10. **Wie und durch wen wurden die im Studentenwerk Halle für den Datenabruf Berechtigten für diese Aufgabe geschult, sensibilisiert und belehrt?**

    Schulungen und Belehrungen werden regelmäßig vom Abteilungsleiter Ausbildungsförderung durchgeführt und regelmäßig wiederholt. Die Belehrungen erfolgen im Rahmen anstehender Dienstberatungen.

11. **Wie wurde durch das Studentenwerk Halle gewährleistet, dass datenschutzrechtliche Vorgaben sowie die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung berücksichtigt und eingehalten worden sind sowie künftig werden?**

Die Daten werden ausschließlich im Rahmen des Vollzuges des Bundesausbildungs-förderungsgesetzes erhoben und unterfallen damit den besonderen Regelungen des Sozialgesetzbuches. Für die Verfahren im BAföG gibt es entsprechenden Verfahrens-verzeichnisse und weitere Dokumentationen nach der DSGVO.

12. Durch wen wurden der Datenabruf und dessen Verwendung innerhalb des Studentenwerks Halle als abrufberechtigte öffentliche Stelle kontrolliert? Wie und in welchen zeitlichen Abständen erfolgte die Kontrolle?

Eine unmittelbare Kontrolle findet nicht statt. Mittelbar sind der Umfang und Inhalt der abgefragten Daten durch die entsprechenden Förderungsakten, in den die Abfragen abgelegt sind, nachvollziehbar.

13. a) Wie wurde beziehungsweise wird durch das Studentenwerk Halle sichergestellt, dass Daten ausschließlich für die Erfüllung der zu erledigenden Aufgabe automatisiert abgerufen werden?

Dieses erfolgt durch die Auswahl des berechtigten Nutzerkreises und die regelmäßigen Belehrungen.

b) Wurde im Rahmen des Verfahrens der automatisierten Datenabfrage ein Vieraugenprinzip eingeführt, um die Gefahr eines missbräuchlichen Datenabrufs zu verringern? Wenn ja, wie wird dieses im Einzelnen umgesetzt?

Nein.

c) Finden regelmäßig entsprechende Stichprobenkontrollen statt? Wenn ja, in welcher Form?

Ja. Insbesondere die Förderungsakten mit Abfragen zu Adressen der Eltern und zu Adressen der von Rückforderungen betroffenen Studierenden sind Gegenstand von direkten Amtshandlungen der Abteilungsleitung. Hier wird bei der Aktenbearbeitung die Berechtigung von Datenabrufen geprüft.

14. a) Sind dem Studentenwerk Halle als abrufberechtigte öffentliche Stelle Fälle bekannt, bei denen es möglicherweise zu Verstößen gegen die datenschutzrechtlichen Vorgaben gekommen ist?

Nein.

b) Wenn ja, wie wurde diesen Verstößen begegnet und Abhilfe geschaffen?

Entfällt wegen Antwort zu Frage 14a.

c) Wie und mit welchen konkreten Maßnahmen können missbräuchliche Abfragen möglichst vermieden werden?

Missbräuchliche Abfragen könnten u. U. vermeiden werden durch.
- die Beschränkung des Kreises der berechtigten Benutzer.
- die sorgfältige Auswahl der berechtigten Benutzer,
- Umfassende und regelmäßige Belehrungen und
- die Einführung eines Vier-Augen-Prinzips im automatisierten Abrufverfahren (z.B. durch Freigabefunktion – erst nach Freigabe durch zweite Person wird die beantragte Auskunft zu den Meldedaten zur Verfügung gestellt)

15. a) Wird die alleinige Protokollierung der Abrufvorgänge durch den IT-Dienstleister Dataport seitens des Studentenwerks Halle als problematisch eingeschätzt?

Ja, weil nur bei konkreten Verdachtsmomenten eine Prüfung veranlasst werden kann.

b) Sollte das Studentenwerk Halle als abrufberechtigte öffentliche Stelle ebenfalls Zugriff auf diese Protokolle erhalten?

Das wäre aus Sicht des Studentenwerks Halle wünschenswert, damit über die bereits geschilderten Stichprobenprüfungen hinaus eine Kontrolle erfolgen kann.
Allerdings dürfen nach § 40 Abs. 5 Satz 3 BMG die bei der AöR Dataport für die Meldebehörden gespeicherten Protokolldaten „nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, hieraus folgender Strafverfahren, der Sicherstellung des Betriebs der Register und der Auskunftserteilung an die betroffene Person verarbeitet wer-den“. Die Möglichkeit einer regelmäßigen, anlasslosen Einsichtnahme der abru-fenden Stellen in die gespeicherten Protokolldaten ergibt sich aus dieser Regelung nicht.

16. Mit welchen konkreten Maßnahmen, Hilfestellungen, Schulungen beziehungsweise Kontrollen hat die Landesregierung gegenüber dem Studentenwerk Halle bisher agiert, um die automatisierte Datenabfrage rechtssicher zu gestalten und einer möglichen missbräuchlichen Datenabfrage durch die abrufberechtigte öffentliche Stelle vorzubeugen?

Das Ministerium für Inneres und Sport hat im Kontext der Registrierung zu prüfen, ob es sich bei der registrierten Stelle um eine andere öffentliche und somit abrufberechtigte Stelle handelt.
Da die abrufende Stelle nach § 39 Abs. 4 BMG die Verantwortung für die Zulässigkeit jedes einzelnen automatisierten Abrufs trägt, hat diese bei der Einrichtung eines automatischen Abrufverfahrens durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen des BMG für die Nutzung des automatisierten Datenabrufs beachtet werden. Die Entscheidung, welche „geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen“ dabei im Einzelfall in Betracht kommen können, obliegt ausschließlich der abrufenden Stelle.

Hierauf weist das Ministerium für Inneres und Sport die abrufberechtigten öffentlichen Stellen seit Herbst 2020 nach der Registrierung jeweils ausdrücklich hin. Im Zuge der Übersendung eines entsprechenden Formblatts werden die rechtlichen Rahmenbedingungen des BMG für die Nutzung des automatisierten Datenabrufs durch die Administratorinnen und Administratoren selbst und die von ihnen eingerichteten Nutzer noch einmal deutlich herausgestellt. Die Freischaltung erfolgt erst nach Rückerhalt des durch die Behörden- bzw. Dienststellenleitung unterzeichneten Formblatts.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wurde über die Änderungen des Registrierverfahrens unterrichtet.

Ende 2021 sind die rechtlichen Rahmenbedingungen des BMG für die Nutzung des automatisierten Datenabrufs zusätzlich in das Formblatt aufgenommen worden.